

SATZUNG DES AMC DÜLMEN e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.06.1951 in Dülmen gegründete Club führt den Namen "Dülmener Auto- und Motorrad-Club e.V. im ADAC". Er ist dem ADAC, MVNW und dem LSB NRW angeschlossen. Er hat seinen Sitz in 48249 Dülmen und ist in das Vereinsregister (VR 4135) beim Amtsgericht in Dülmen eingetragen.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinn der §§ 54 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mittel des Vereins erhalten.
- (5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Sofern dem Ortsclub eine Jugendgruppe angeschlossen ist, verwaltet diese sich durch die Jugendordnung sowie den Weisungen in §11.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die

endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 12€ (zwölf EURO) jährlich betragen.
- (2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (3) Alle Kostensätze des Clubs (Aufnahmegebühren, Beiträge, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden, Baustein und sonstige Sonderzahlungen) regelt die aktuelle Geschäftsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Der Ehrenrat und Sportausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich in Form von Rundschreiben oder durch die örtliche Presse, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Feststellung der Stimmliste,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Anträge mit Inhaltsangabe,
- h) Erstellung der Geschäftsordnung,
- i) Verschiedenes.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - d) über Auflösung des Clubs.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

- a) Auf Anordnung des Vorstands des Ortsclubs,
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, sofern sich die Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Der Vereinsvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen, außer bei Verstößen gegen die Vereinssatzung. Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil und somit nicht relevant.

2. Die Eigenständigkeit der Jugend im Verein darf nicht dazu führen, dass zwei selbstständig nebeneinander bestehende Organisationsformen gebildet werden. Die Jugendgruppe ist stets als Teil eines einheitlichen Vereins zu sehen und somit diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Vereinssatzung im Einklang stehen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (eintragungspflichtig)

**Erste(r) Vorsitzende(r),
zweite(r) Vorsitzende(r),
Schatzmeister(in).**

Erweiterter Vorstand (nicht eintragungspflichtig)

**Schriftführer(in),
Sportleiter(in),
Jugendleiter(in),
Verkehrsleiter(in).**

- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten nur durch den geschäftsführenden Vorstand und zwar durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu vertreten.

Das Stimmrecht des Sportleiters, des Jugendleiters und des Verkehrsleiters wird jedoch auf die Entscheidungen des jeweiligen Wahlamtes begrenzt. In allen anderen Angelegenheiten haben der Schriftführer, der Sportleiter, der Jugendleiter und der Verkehrsleiter lediglich Anhörungs- und Rederecht.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher

Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig. Für den erweiterten Vorstand trifft diese Bestimmung unter Berücksichtigung der ungeraden Personenzahl nicht zu.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC-Verkehrssicherheitskreis NRW e.V. Köln“ zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. (Gemäß Bescheid vom 29.11.1974 Tbz. 25 lfd. Nr. 431 des Finanzamts Köln-Altstadt wurde die Gemeinnützigkeit des ADAC-Verkehrssicherheitskreises NRW e.V. steuerlich anerkannt.)

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsstand und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortclubmitglied ist 48249 Dülmen.

AMC Dülmen e.V. im ADAC
ADAC Westfalen e.V. (Genehmigung)

Dülmen, 10.03.2006
Dortmund, 05.07.2006